



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kulissen und Störungen durch Bewegung, Lärm oder Hunde von den Offenlandbrütern gemieden werden, sind ausreichend Abstände zu Gebäuden, Gehölzen, Straßen, Gehwegen usw. einzuhalten. Wir empfehlen bei der Ausgestaltung und vor allem bei der Bearbeitung der Blühbrachen eine Orientierung an der Fakt Maßnahme E 7 - Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) mit geringerer Aussaatstärke aufgrund der sehr guten Böden, ca. 5 kg/ha (bei sauber vorbereitetem Saatbett) (<a href="https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lfr/Startseite/Foerderwegweiser/E_Ackerbau">https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lfr/Startseite/Foerderwegweiser/E_Ackerbau</a>).</p> <p>Bei Fragen steht die untere Naturschutzbehörde gerne beratend zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF- Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde – erforderlich ist. Der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.</p> <p>Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein.</p>	<p>Fachgutachter im Rahmen der Abstimmung des notwendigen öffentlich-rechtlichen Vertrags abgestimmt.</p> <p>Die zeitliche Einordnung ist bekannt und wird beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Maßnahme und der Vertragsentwurf parallel zum Bebauungsplanverfahren mit der UNB abgestimmt.</p>
			<p><u>Grünordnerischer Beitrag</u></p> <p>Planexterne Kompensationsmaßnahmen: Wir weisen darauf hin, dass für externe Kompensationsmaßnahmen (z. B. Oberbodenmanagement) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde – erforderlich ist. Dies gilt für den Fall, dass die Maßnahmen auf Grundstücken durchgeführt werden, die nicht im Eigentum der Stadt stehen. Der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.</p> <p>Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Ein Vertragsentwurf wird rechtzeitig übersendet.</p>
			<p><u>Hinweise zum Oberbodenmanagement</u></p> <p>Im Falle der Umsetzung des im GOB vorgeschlagenen Oberbodenmanagements ist der Nachweis erforderlich, dass durch die geplante Maßnahme eine Bodenverbesserung entsprechend der im GOB S. 20 vorgegebenen Kriterien erbracht wird (Beschreibung und Liste über die Abtragungs- und Auftragungsflächen mit Flurstücken, Flächen und Ackerzahlen, ggf. bodenkundlicher Nachweis). Bei Bodenauftrag auf Flächen, die für Bodenbrüter des Offenlandes geeignet sind, ist der Artenschutz nach §44 BNatSchG zu beachten. Auftragungen sind auf diesen Flächen nur außerhalb des Zeitraumes von Anfang März bis Ende Juli möglich.</p> <p>Derzeit befinden sich Grabungen auf den zu bebauenden Flächen. Durch eine zu lange Lagerung des Oberbodens verliert dieser an Qualität, sodass eine Bodenverbesserung unter Umständen nicht mehr zu erreichen ist. Für das Oberbodenmanagement wird eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert.</p>	<p>Laut Fachgutachter soll der Bodenauftrag, wie im GOB bereits beschrieben, auf den Grundstücken Flst.Nr. 2140 und 2139 im Gewinn Waldacker östlich des Stadtteils Babstadt stattfinden.</p> <p>Der Nachweis, dass die Auffüllfläche sich zur Bodenverbesserung eignet, wird im GOB ergänzt.</p> <p>Der besondere Artenschutz wird beim Bodenauftrag beachtet.</p> <p>Dies wird laut Fachgutachter bei der Antragstellung geprüft. Nach dem aktuellen Stand wird der Oberboden von einer Fläche größer 0,5 ha abgetragen und zur Bodenverbesserung verwendet. Es ist deshalb zum Antrag auf Auffüllung ein Bodenschutzkonzept und ggf. eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.</p>
			<p><u>Ökokonto</u></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Den Ausgleich des verbleibenden Restdefizits von 254.885 Ökopunkten möchte die Gemeinde über das Ökokonto der Gemeinde begleichen.</p> <p>Die genaue Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde bis Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>	<p>Die Maßnahmen mit den erforderlichen Ökopunkten werden im Bebauungsplan den Eingriffen durch den Bebauungsplan zugeordnet. Der Anregung wurde gefolgt und im Rahmen des GOB verschiedene Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe vorgeschlagen,</p>
			<p><u>Interne Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können laut Grünordnerischem Beitrag durch Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Baugrundstücke und des sonstigen Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wird jedoch nur wirksam, wenn die im Textteil festgesetzten Pflanzgebote auch umgesetzt werden.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine Kontrolle, dass die Pflanzgebote und Pflanzbindungen (Nummern I 8.1 – 8.8) sowie das Verbot von Steinschüttungen (Nummer II.3) auch umgesetzt werden, besonders wichtig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Überwachung: Im Umweltbericht auf Seite 18 Punkt 15 werden „geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt“ beschrieben. Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die Vorgaben zur Überwachung, deren Einhaltung vorausgesetzt wird. Aus dem im Passiv formulierten Text geht nicht hervor, durch wen die Kontrollen durchgeführt werden (z. B. Gemeinde oder ein begleitendes Büro?).</p> <p>Die Mahd des Entwässerungsgrabens (GOB S. 20) sollte sich an den Hinweisen der LUBW orientieren: <a href="https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50075/ppfgm3.pdf?command=downloadContent&amp;filename=ppfgm3.pdf">https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50075/ppfgm3.pdf?command=downloadContent&amp;filename=ppfgm3.pdf</a></p> <p>Zum Schutz von Insekten sollte hierbei vor allem eine jährlich alternierend abschnittsweise oder einseitige Mahd umgesetzt werden, damit noch ausreichend Lebensraum und Überwinterungshalme zur Verfügung stehen, sowie ein später Mahdzeitpunkt zwischen Ende Juli und Ende Oktober gewählt werden.</p>	<p>Dies unterliegt laut Fachgutachter der Verantwortung der Stadt Bad Rappenau, die aber Dritte beauftragen kann.</p> <p>Es werden entsprechende Vorgaben zur Pflege vom Fachgutachter in den GOB übernommen. Die Funktion des Entwässerungsgrabens wird dabei aber im Vordergrund stehen.</p>
			<p><u>Textteil</u></p> <p>Die im Textteil aufgeführten Punkte 7.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen und 3. der Örtlichen Bauvorschriften werden begrüßt und sollten auch so beibehalten werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).</li> <li>• Zur Vermeidung von Vogelschlag erfordern größere Glasflächen ab zwei Quadratmetern Vogelschutzglas der Kategorie A. Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf</a></li> </ul>	<p>Derart kleinteilige Regelungen im Bebauungsplan schränken Bauherren zu sehr ein. Zudem lässt sich eine Umsetzung dieser Regelungen schwer überprüfen. Stattdessen werden die angeregten Punkte als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>
			<p><b>Landwirtschaft</b></p>	<p>Durch die Maßnahme „Bodenverbesserung wird eine Weiterverwendung des hochwertigen Oberbodens festgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.	Eine ausreichende Beachtung des Belangs ist damit sichergestellt.
			<p><b>Bodenschutz</b>            Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen, welche im Textteil erwähnt sind.            Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe §202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.            Für das Wiederverwenden von hochwertigen Böden ist ein Bodenmanagement in Betracht zu ziehen.            Die Baumaßnahmen sind durch bodenkundliches Fachpersonal zu begleiten.            Für das Plangebiet sind keine Altlastenfälle und keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.            Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen § 43 Abs. 6, WG.            Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Maßnahme „Bodenausgleich“ sieht eine Verwendung des wertvollen Oberbodens vor und somit zur Verbesserung der Bodenfunktion von Ackerflächen beiträgt.            Wird zur Kenntnis genommen.            Die Hinweise zum Grundwasserschutz befinden sich bereits im Bebauungsplan.</p>
			<p><b>Grundwasser</b>            Das Plangebiet liegt in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Zweckverband VWG Mühlbach (BBR Eselsbrunnen). Im Bebauungsplan wird derzeit nicht auf die Lage im WSG und die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung vom 21. Oktober 1993 hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis ist zu ergänzen.</p>	<p>Unter Punkt 4.3 der Begründung wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen.            Es wurde zusätzlich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:  <i>Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Zweckverband VWG Mühlbach (BBR Eselsbrunnen)“.</i>  <i>Auf die in der Rechtsverordnung enthaltenen Schutzbestimmungen wird hingewiesen. Diese sind zu beachten.</i></p>
			<p><b>Abwasser</b>            Hinweis: In der Begründung fehlt die Aussage zur Kapazität der aufnehmenden Kanalisation und Kläranlage.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Erschließungsplanung. In der Begründung wird dargelegt, dass Details hinsichtlich der Entwässerung im Rahmen der technischen Erschließungsplanung mit der zuständigen Fachbehörde geklärt werden.</p>



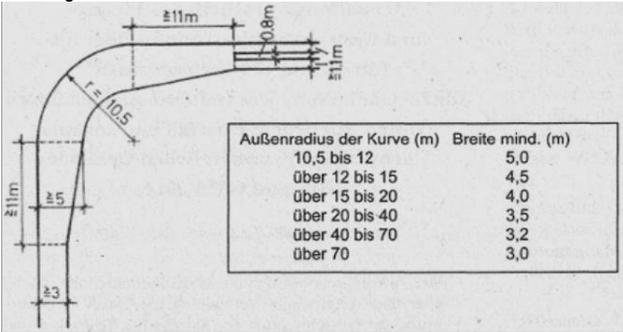
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden größtenteils von Löss und holozänen Abschwemmmassen mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Grundwasser</b> Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes des ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Bad Rappenau (LUBW-Nr. 34). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p>
			<p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Dt. Telekom Technik GmbH	06.08.2019	<p>In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Von der Planung kann nicht abgewichen werden. Eine Umverlegung der Telekommunikationsleitungen wird, soweit möglich, vermieden.</p> <p>Die weiteren Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
6.	terraneTS bw	13.08.2019	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen südlich Ihrer Baumaßnahme die Kraichgauleitung DN 400 MOP 50 bar sowie parallel dazu u. in einer Solotrasse (östlich) verlegte Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</b>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung nach Süden ist derzeit nicht geplant.
7.	Unitymedia GmbH	11.09.2019	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Bad Rappenau	16.09.2019	Zum BP "Halmesäcker" finden Sie bitte im Anhang einen Plan, der unsere Wasserleitungen enthält. Der Verlauf wurde letzte Woche in den vorhandenen Suchschlitzen aufgenommen und anhand dieses Aufmaßes zeichnerisch neu konstruiert. Die beiden Leitungen im Westen und Norden sind die DN 200 und 300 Fall- und Förderleitungen zum Hochbehälter Fürfeld. Die 200er Leitung liegt jeweils östlich bzw. südlich der 300er. Hierzu liegen dem planenden Ingenieurbüro IFK auch die Höhendaten im westlichen Bereich vor. Die Häuser in der Heilbronner Straße sind an der 300er Leitung angeschlossen. Der alte Planbestand aus der Stellungnahme vom 11.04.2017 ist somit nicht korrekt. Direkt südlich bzw. östlich der 200er Leitung liegt noch ein Steuerkabel.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
9.	Syna, Frankfurt	21.08.2019	<u>Stromversorgung:</u> Die elektrischen Hausanschlussleitungen sollen in diesem Gebiet verkabelt werden. Eine technische Voraussetzung für die Kabelverlegung ist ein geklärter Grenzverlauf, aus dem die Straßen- und Gehwegführung ersichtlich ist und die Übergabe des Bebauungsplans in digitaler Form (DXF, georeferenziert) für die Netzplanung. Die erforderliche Legetiefe entspricht im Gehweg 0,6 m und bei Straßenquerungen 0,8 m. Wir werden unsere Hausanschlusskabel als Kabelring in die jeweiligen Baugrundstücke legen. Diese Kabelringe stehen unter Spannung, bitte beachten Sie die Sicherheitsvorschriften. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter <a href="http://www.syna.de">www.syna.de</a> (Zentrale Bauauskunft).	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
			<u>Straßenbeleuchtung:</u> Für die Errichtung der Straßenbeleuchtung erhalten Sie von uns gerne ein Angebot. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dafür noch die konkreten Ausbaupläne abwarten.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
			<u>Gasversorgung:</u> Für die eventuelle Erweiterung des Gasnetzes aus dem Bestandsgebiet ist im Straßenbereich eine Verlegezone vorzusehen. Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig den Beginn der Erschließungsarbeiten sowie die damit beauftragte Firma mit. Wir werden prüfen, ob diese Firma unsere Versorgungsleitungen mitverlegen kann.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																																																																			
			Der beigefügte Plan gibt den momentanen Zustand wieder und ist nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin ist dieser unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung.																																																																				
10.	Stadt Heilbronn	09.09.2019	Durch den vorliegenden - aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelten - Bebauungsplan werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt. Hinweise und Anregungen werden zum aktuellen Planstand nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.																																																																			
11.	Stadt Bad Rappenau, Feuerwehr	22.08.2019	<p><b>Löschwasserversorgung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erforderliche Löschwassermenge: 96m³/h für eine Dauer von 2h</li> </ul> <p>Berechnung: GRZ von 0,4 und bis zu 3 Vollgeschosse lassen eine GFZ bis 1,2 zu. Mittlere Brandausbreitungsgefahr da nach LBO BW in GK1-3 keine Anforderungen an Außenwände und deren Bekleidung mit Ausnahme B2.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung</th> <th colspan="2">Reine Wohngebiete (WR)</th> <th colspan="3">Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industriegebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th>Allgem. Wohngebiete (WA)</th> <th>besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>4)</sup></th> <th colspan="3">Kerngebiete (MK)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse (N)</td> <td>N ≤ 3</td> <td>N &gt; 3</td> <td>N ≤ 3</td> <td>N = 1</td> <td>N &gt; 1</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Geschosflächenzahl <sup>5)</sup> (GFZ)</td> <td>0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7</td> <td>0,7 &lt; GFZ ≤ 1,2</td> <td>0,3 &lt; GFZ ≤ 0,7</td> <td>0,7 &lt; GFZ ≤ 1</td> <td>1 &lt; GFZ ≤ 2,4</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Baumassen-Zahl <sup>6)</sup> (BMZ)</td> <td>--</td> <td>--</td> <td>--</td> <td>--</td> <td>--</td> <td>BMZ ≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Löschwasserbedarf</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Die unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>4)</sup></th> <th colspan="2">1 / min (m³/h)</th> <th colspan="2">1 / min (m³/h)</th> <th colspan="2">1 / min (m³/h)</th> </tr> <tr> <th>1 / min (m³/h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klein</td> <td>800 (48)</td> <td>1.600 (96)</td> <td>800 (48)</td> <td>1.600 (96)</td> <td colspan="2">1.600 (96)</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>1.600 (96)</td> <td>1.600 (96)</td> <td>1.600 (96)</td> <td>1.600 (96)</td> <td colspan="2">3.200 (192)</td> </tr> <tr> <td>Groß</td> <td>1.600 (96)</td> <td>3.200 (192)</td> <td>1.600 (96)</td> <td>3.200 (192)</td> <td colspan="2">3.200 (192)</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Überwiegende Bauart</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>feuerbeständige <sup>6)</sup>, hochfeuerhemmende <sup>6)</sup> oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen <sup>6)</sup></li> <li>Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>6)</sup></li> <li>Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert), Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.</li> </ul> <p><b>Abbildung 1 Richtwerte für den Löschwasserbedarf (nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. → Auf Straßenflächen seitlich versetzt, nicht Straßenmittig</li> <li>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauffinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die</li> </ul>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR)		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)	Allgem. Wohngebiete (WA)	besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>4)</sup>	Kerngebiete (MK)			Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--	Geschosflächenzahl <sup>5)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--	Baumassen-Zahl <sup>6)</sup> (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9	Die unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>4)</sup>	1 / min (m³/h)		1 / min (m³/h)		1 / min (m³/h)		1 / min (m³/h)	Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)		Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)		Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)		Wird zur Kenntnis genommen.					
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR)		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)																																																																	
	Allgem. Wohngebiete (WA)	besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>4)</sup>	Kerngebiete (MK)																																																																				
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--																																																																	
Geschosflächenzahl <sup>5)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--																																																																	
Baumassen-Zahl <sup>6)</sup> (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9																																																																	
Die unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>4)</sup>	1 / min (m³/h)		1 / min (m³/h)		1 / min (m³/h)																																																																		
	1 / min (m³/h)	1 / min (m³/h)	1 / min (m³/h)	1 / min (m³/h)	1 / min (m³/h)	1 / min (m³/h)																																																																	
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)																																																																		
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)																																																																		
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)																																																																		

Der Netzdruck im Baugebiet liegt bei ca. 3,0 bar. Im Brandfall können bis zu 107 m³/h entnommen werden. Die Löschwasserversorgung ist somit gesichert. Die Begründung wurde um diesen Sachverhalt im Kapitel Löschwasserbedarf ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag														
			<p>die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>→ Die Einhaltung ist gegenüber dem per Verbandssatzung zur Aufgabenerfüllung verpflichteten Zweckverband aufzuzeigen und zu prüfen.</p> <p><u>Rechtsgrundlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §3 (1) FWG BW in Verbindung mit</li> <li>- „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Okt. 2018)</li> <li>- §2 (2) Verbandssatzung Wasserversorgungsgruppe Mühlbach 13.12.2006</li> <li>- DVGW-W405</li> </ul>															
			<p><b><u>Straßenverläufe:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für notwendige Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind die Vorgaben der VwV Feuerwehrlächen einzuhalten und zu berücksichtigen. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich wird auf die Einhaltung der notwendigen Fahrbahnbreiten in Abhängigkeit der Kurvenradien hingewiesen.</li> </ul>  <table border="1" data-bbox="869 1034 1256 1185"> <thead> <tr> <th>Außenradius der Kurve (m)</th> <th>Breite mind. (m)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10,5 bis 12</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>über 12 bis 15</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>über 15 bis 20</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>über 20 bis 40</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>über 40 bis 70</td> <td>3,2</td> </tr> <tr> <td>über 70</td> <td>3,0</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Abbildung 2 Kurven in Zu- und Durchfahrten nach VwV Feuerwehrlächen</b></p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VwV Feuerwehrlächen</li> <li>- LBO BW §15 (6)</li> <li>- LBO AVO BW §2</li> </ul>	Außenradius der Kurve (m)	Breite mind. (m)	10,5 bis 12	5,0	über 12 bis 15	4,5	über 15 bis 20	4,0	über 20 bis 40	3,5	über 40 bis 70	3,2	über 70	3,0	<p>Die VwV Feuerwehrlächen betrifft nicht die öffentlichen Verkehrsflächen, sondern das (Bau)Grundstück an sich (vgl. VwV Feuerwehrlächen 1. Begriffe „...Flächen auf dem Grundstück“) Die Anregungen sind daher im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.</p> <p>Bei der Straßenplanung (öffentlichen Verkehrsflächen) wurden die Kurvenradien für Lkw (und somit auch Löschfahrzeuge) ausgelegt. Ausreichende Fahrbahnbreiten sind hierbei gegeben.</p>
Außenradius der Kurve (m)	Breite mind. (m)																	
10,5 bis 12	5,0																	
über 12 bis 15	4,5																	
über 15 bis 20	4,0																	
über 20 bis 40	3,5																	
über 40 bis 70	3,2																	
über 70	3,0																	
			<p><b><u>Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr:</u></b></p>															

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nach LBO BW §15 (5) kann der zweite Rettungsweg neben einer weiteren notwendigen Treppe über Rettungsgeräte der FW sichergestellt werden. Bei Geschossen deren Oberkante der zum anleitern bestimmten Stelle mehr als 8m über Gelände liegt ist hierfür das Hubrettungsfahrzeug vorzusehen. Dies setzt nach der technischen Regel zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr die Eintreffzeit dieses Rettungsgerätes (Drehleiter) von 10 Minuten voraus. Weder das Hubrettungsfahrzeug aus Bad Rappenau noch aus anderen Gemeinden im Rahmen einer Überlandhilfe können diese Zeiten einhalten.</p> <p>Der zweite Rettungsweg über 8m Fußbodenoberkante, welche ein Hubrettungsfahrzeug erfordert, kann nicht ohne wesentliche Kompensationsmaßnahmen, welche finanzielle Mehrkosten nach sich ziehen und mit dem Baurechtsamt sowie der Feuerwehr abzustimmen sind, sichergestellt werden. Ggf. ist eine weitere notwendige Treppe, ein Sicherheitstreppenraum oder eine niedrigere Bauart von Nöten.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u>            - LBO BW §15 (5)            - LBO AVO BW §2</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.</p>
	<p>Stadt Bad Rappenau, Rechnungsamt</p>	<p>22.10.2019</p>	<p><b>1. Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge:</b>            Für alle neu erschlossenen Bauplätze entstehen die Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge nach den örtlichen Satzungen.            Die Beiträge entstehen mit der Rechtskraft des Bebauungsplans.            Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe muss der Abwasser- und der Wasserversorgungsbeitrag auf die Zahl der Vollgeschosse umgerechnet werden.            Bei einer zulässigen Traufhöhe von 4,5 bzw. 5,5 ergibt sich eine zweigeschossige Bebaubarkeit und ein Nutzungsfaktor von 1,25. Daraus ergeben sich folgende Beiträge:            3,33 €/m² Nutzungsfläche Klärbeitrag            3,89 €/m² Nutzungsfläche Kanalbeitrag            3,83 €/m² Nutzungsfläche Wasserversorgungsbeitrag + 7% Umsatzsteuer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2. Erschließungsbeitrag:</b>  <b>2.1. Anliegerstraßen</b>            Für die zum Anbau bestimmte Straße (gelb schraffiert) entstehen die Erschließungsbeiträge für die angrenzenden Grundstücke mit der endgültigen Herstellung.            Planstraße 1: Sofern die Straße erstmalig über den im Norden verlaufenden Feldweg hergestellt wird, ist das Flst. 2878 erschließungsbeitragspflichtig. Sofern die Erschließungsstraße über das Flst. 372/7 hinaus hergestellt wird, ist das Flst. ebenfalls erschließungsbeitragspflichtig.            Planstraße 2: Sofern die eine rechteckige Form aufweisende vor dem Grundstück Flst. Nr. 371/1 verlaufende Straßenteilstrecke Bestandteil der Planstraße 2 ist, ist dieses Grundstück (Kleintierzüchterheim) unter Umständen erschließungsbeitragspflichtig.            Da die Heilbronner Straße bereits erstmalig hergestellt wurde sind die Herstellungskosten für die Kreuzung sowie für den Gehweg entlang der Heilbronner Straße <b>nicht erschließungsbeitragsfähig</b>.  <b>2.2. Öff. Grünfläche</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.            Die betroffenen Abschnitte wurden aus dem Bebauungsplan herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Festsetzung der öff. Grünfläche dient als Ausgleichsmaßnahme. Denn die Kosten dafür sind nur dann beitragsfähig, wenn die Anlage zur Erschließung des Baugebiets nach städtebaulichen Grundsätzen erforderlich ist (vgl. § 33 Abs. 2 KAG).</p> <p><b>2.3. öffentliche Parkflächen mit Verkehrsgrün</b> Aufgrund der geringen Größe und der engen räumlichen Beziehung zur Fahrbahn sind diese als Teil der Erschließungsanlage Anbaustraße zu sehen.</p> <p><b>2.4 Fußweg</b> Die Kosten für den Bau des Fußwegs im südlichen Bereich des Bebauungsplans sind <b>nicht</b> erschließungsbeitragsfähig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>3.1 Kosten für Ausgleichsmaßnahmen:</b> Sofern Eingriffe, die durch die Baugrundstücke verursacht werden, nicht durch die Festsetzung privater Grünflächen oder auf den Baugrundstücken selbst kompensiert werden, müssen die Kosten dafür über den Kostenerstattungsbetrag finanziert werden. Um dies zu ermöglichen, bedarf es Festsetzungen im B-Plan (welche Maßnahme wird als Ausgleich durchgeführt, was kostet die Maßnahme in etwa und welchen Grundstücken wird sie zugeordnet). Eine Zuordnung zu den Baugrundstücken (Abrechnung über den Kostenerstattungsbetrag) und den Erschließungsanlagen (Abrechnung über den Erschließungsbeitrag) ist hierzu erforderlich. Von daher wird dringend darum gebeten, eine Zuordnung der einzelnen Grundstücke zu den Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die bisherige Zuordnungsfestsetzung unter 6.2.4 im grünordnerischen Beitrag lautet: Die Flächen und Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, entsprechend dem Anteil der versiegelbaren bzw. überbaubaren Fläche zugeordnet. Den Verkehrsflächen werden dabei 39,8 % (5.828 m<sup>2</sup> neu versiegelte Fläche), den Baugrundstücken 60,2 % (8.803 m<sup>2</sup> überbaubare Fläche) der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet. <b>Diese Zuordnungsfestsetzung ist in den textlichen Teil zu übernehmen.</b> Des Weiteren sind die Maßnahmen unter 6.2.3 genau zu bezeichnen (welche Maßnahmen dienen welchem Zweck). Dies müsste ebenfalls in den Textteil der Satzung übernommen werden. Ebenfalls müssten die Maßnahmen aus dem Ökokonto genau bezeichnet und zugeordnet werden. Im Textteil unter Nr. 7.11 werden die Verkehrsflächen mit 5.827 m<sup>2</sup> beziffert, im grünordnerischen Beitrag unter 6.2.4 mit 5.828 m<sup>2</sup>. Des Weiteren besteht eine Differenz in der Tabelle 4 des grünordnerischen Beitrags (Flächenbilanz, Seite 12)). Hier wird um Prüfung und Korrektur gebeten. Bei den Verkehrsflächen ist der Fuß- und Radweg separat in m<sup>2</sup> zu benennen, da dieser nicht erschließungsbeitragsfähig ist und demnach diese Fläche bei dem Verhältnis Verkehrsfläche - Fläche Baugrundstücke nicht berücksichtigt werden darf.</p> <p><b>3.2 Herstellung der externen Ausgleichsmaßnahme</b> Sollte sich die externe Ausgleichsmaßnahme nicht in einem Ausgleichsbebauungsplan befinden, müssten die schriftlichen Zuordnungsfestsetzungen ergänzt werden. Weiterhin müsste hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens festgesetzt werden, wieviel % dieser Maßnahme der Entwässerung dient und wieviel als Ausgleichsfunktion. Da es hier um Maßnahmen außerhalb der konkreten beitragspflichtigen Straße geht, zieht das Merkmal der endgültigen Herstellung auf die Straße bezogen nicht. Hier wird empfohlen, um die Beitragsfähigkeit der Kosten sicherzustellen, dass die</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Zuordnungsfestsetzung aus dem GOB als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Die Zuordnungsfestsetzung wurde entsprechend den Anregungen des Rechnungsamtes ergänzt und erweitert und in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Zuordnungsfestsetzung wurde entsprechend ergänzt. Die Ausgleichsfunktion des RRB wurde geprüft und im GOB erläutert: <i>In den Grünflächen entstehen Eingriffe vor allem durch die bauzeitliche Beanspruchung und Neumodellierung im Bereich des RRB und des Entwässerungsgrabens. Die Eingriffe werden durch Einsaaten und</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ausgleichsmaßnahme so schnell durchgeführt wird, dass die Kosten bei der Gemeinde anfallen, bevor die Straße endgültig hergestellt wird.            Bezüglich des Wertes der Ökopunkte ist zu beachten, dass die tatsächlichen Herstellungskosten einer Maßnahme oder Teile davon heranzuziehen sind.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a Abs. 1 Satz 1 BauGB Teil der bauleitplanerischen Abwägung sind.</p>	<p><i>Anpflanzungen innerhalb der Grünflächen ausgeglichen, ein Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht notwendig.</i></p> <p>Der Wert eines Ökopunktes ist 1 ÖP, er kann zum Ausgleich eines Eingriffs (Ausgleichsdefizit) in Höhe von 1 ÖP eingesetzt werden und ist dann verbraucht.            Die Kosten eines ÖP ergeben sich durch Kosten seiner Herstellung. (z.B. 1 ha Acker wird zu einer Fettwiese. Die Aufwertung um 9 ÖP/m<sup>2</sup> ergibt 90.000 ÖP. Die Bereitstellung der Fläche, die Umwandlung in Wiese, der Ertragsverlust (Deckungsbeitrag) bei dauerhafter (25 Jahre und länger) Nutzung als Grünland kostet den Eigentümer 54.000 €. Der ÖP kostet 0,60 € netto)            Im vorliegenden Fall soll der Ausgleich durch die Zuordnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt erfolgen. Die Stadt hat diese Maßnahme erstanden, in dem sie sich an den Herstellungskosten für diese Maßnahme beteiligt hat. Diese Maßnahme konnte dann in Abstimmung mit der UNB ins Ökokonto der Stadt eingebucht werden. Die Umrechnung der Herstellungskosten in Ökopunkten erfolgte entsprechend dem sog. Herstellungskostenansatz der Ökokontoverordnung. 1 € ergibt bei der Umrechnung 4 ÖP. Ein ÖP kostet deshalb hier 0,25 €.</p> <p>Der Satz ist laut Fachgutachter missverständlich. Richtig ist in § 1a Abs. 3 BauGB steht, „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“            Der Gemeinderat tut dies auf der Grundlage der Inhalte, der Bewertungen, der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Grünordnerischen Beitrags und der dort vorgeschlagenen Maßnahmen.</p>
			<p><b>4. Allgemein:</b>            Für das Regenwasser der Dach- und Straßenflächen ist ein RRB vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem TBA dient die Anlage lediglich dem Baugebiet. Von daher ist die Anlage im Rahmen des Straßenentwässerungsteils teilweise beitragsfähig, da sie das nachgeordnete Kanalnetz entlastet. Bezüglich der Abwasserentsorgung des Regenwassers besteht zwischen der Begründung sowie dem Textteil eine Unstimmigkeit, welche einer Prüfung bedarf.            In der Begründung wird unter dem Punkt Ver- und Entsorgung (Seite 7) erläutert, dass das Dach- und Straßenflächenwasser an den Regenwasserkanal angeschlossen wird. Im Textteil wird unter Nr. 7.4 zum Ausdruck gebracht, dass das Hofflächenwasser ebenfalls in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Hier wird um Prüfung gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt, und die Begründung entsprechend korrigiert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Gemeinde Kirchartd	15.08.2019	Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Massenbachhausen	26.08.2019	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**